



### **Richtlinie zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit in der Integration mit Zugewanderten/ Flüchtlingshilfe (Stand Dezember 2023)**

1. Der Landkreis Gifhorn stellt im Haushaltsjahr 2024 zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Integration mit Zugewanderten/ Flüchtlingshilfe finanzielle Mittel zur Verfügung.
2. Erstattungsfähig sind Kosten aus dem Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 (Tag der Fälligkeit).  
Erstattungsanträge sind möglichst quartalsweise abzurechnen. Letzte Abrechnungen sind bis **spätestens zum 10.01.2025** einzureichen. Spätere Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Gewährung von finanziellen Mitteln erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars. Ein Auszahlungsanspruch besteht grundsätzlich nicht. Sofern die Mittel unterjährig verbraucht sind, ist eine Erstattung nicht mehr möglich. Das Formular muss korrekt ausgefüllt sein: Es muss nachvollziehbar dargestellt werden, wann und für wen welche Aufwendungen entstanden sind.
4. Förderungsfähig sind – **mit Beleg zum Nachweis** – folgende Arten von Ausgaben:
  - Fahrtkosten zu 0,30 € je Kilometer, höchstens jedoch 50,00 € im Monat
  - Fahrkarten im öffentlichen Nahverkehr (höchstens 50,00 € pro Monat)
  - Eintrittsgelder
  - Ausgaben für den/die Ehrenamtliche und die begleitete Person bei gemeinsamen Aktivitäten (z.B. Eintrittskarten und Fahrtkosten bei Ausflügen)
  - Material für Sprachvermittlung
  - Initiierung von "Willkommenscafés" und Festen und dadurch anfallende Kosten
  - Dankesfeste, Weihnachtsfeiern u. ä. mit freiwillig Engagierten und Zugewanderten
  - Unterstützung von gemeinschaftlichen interkulturellen Aktivitäten wie Gesang (z.B. Kauf von Noten, aber keine Musikinstrumente), wie Sport (z.B. Bälle, aber keine Fußballschuhe), zentrale Beschaffung von Bastelmaterialien u.a.m.
  - Sonstige Verbrauchsmaterialien für die nachweisliche interkulturelle Integration
5. Nicht förderfähige Ausgaben:
  - Investitionen wie z.B. technische Geräte, Mobiliar, Fußballtore und Rollos
  - Dies gilt auch für Ausgaben, die den Unterstützten im Rahmen des „Alltags“ selbst entstehen (z.B. Mitgliedsbeiträge).
  - Es werden keine Geschenke erstattet (z.B. zum Geburtstag), sondern nur Verbrauchsmaterialien.
6. Etwaige Abweichungen müssen **vorab** von der Stabsstelle Integration schriftlich genehmigt werden.

Bei Rückfragen und zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an:

Stabsstelle Integration/ Landkreis Gifhorn

Anna Schulz

Tel.: 05371/82-462

Mail: [Anna.Schulz@gifhorn.de](mailto:Anna.Schulz@gifhorn.de)